

**Protokoll zum**  
**187. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden**  
**vom 15. Dezember 2023<sup>1</sup>**

„Digitalisierung der Steuerfunktion im Konzern“

Annette Linau, LL.M.  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Global Head of Tax, Evonik Industries AG

---

<sup>1</sup> Dipl.-Jurist Leon Wittling, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Intro von Frau Linau.....</b>	<b>2</b>
<b>III. SAP Tax Compliance .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. CITAX.....</b>	<b>7</b>
<b>V. S/4 Tax.....</b>	<b>8</b>

### I. Einleitung

*Prof. Seer* begrüßt die Teilnehmer des 187. Bochumer Steuerseminars für Praktiker und Doktoranden. Sodann stellt er die heutige Referentin, *Frau Annette Linau*, vor. Frau Linau sei in den frühen Stunden seines Lehrstuhls Mitarbeiterin bei ihm gewesen. Mittlerweile sei sie Steuerabteilungsleiterin bei Evonik. Sie werde heute zur Digitalisierung der Steuerfunktion im Konzern vortragen. Damit übergibt er Frau Linau das Wort.

*Linau* bedankt sich für die einleitenden Worte. Sie freue sich, heute an ihrer Alma Mater referieren zu können. Nach einer kurzen Vorstellung des Unternehmens Evonik wendet sie sich ihrer heutigen Agenda vor. Zunächst wolle sie in das Thema einführen und aufzeigen, inwiefern es der Digitalisierung der Steuerfunktion bedürfe. Anschließend wolle sie den Teilnehmern einige Tools zeigen, die die Digitalisierung der Steuerfunktion vorantreiben.

### II. Intro von Frau Linau

*Linau* beginnt damit, wie die Steuerfunktion der Zukunft von Evonik aussehen könne (siehe Folie 4 ihrer Präsentation). Dazu stellt sie fest, dass dieses Bild nicht nur die Steuerfunktion im Konzern umschließe, sondern die gesamte „Wertschöpfungskette“ – von der Beraterschaft, über die Finanzverwaltung bis hin zur Judikative. In sämtlichen Bereichen werde registriert, dass die bisherige Arbeitsweise in Zukunft Probleme bereiten werde. Überall dringe das Thema Digitalisierung vor. Näher geht sie zunächst auf das Verhältnis der Governance- und Business-Abteilungen ein. Bei Evonik merke man, dass es in der Praxis nicht ausreiche, wenn die Steuerabteilung den Business-Abteilungen die Einhaltung der Tax Compliance vorhalte. Besser sei eine Arbeitsweise, bei denen die Business-Abteilungen mitteilen würden, wo sich das Unterneh-

men hin entwickeln solle. Auf dieser Grundlage könne die Steuerfunktion dann aufzeigen, wie dieses Ziel tax complied erreicht werden könne. Wichtig sei also, dass die Steuerfunktion proaktiver auf das Business einwirke. Dies löse ein großes Problem im Konzern im Zusammenhang mit Tax Compliance: Problematisch sei nämlich nicht die rechtliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, sondern der Erhalt der Informationen über den Sachverhalt. Diese Thematik sei eng mit der Digitalisierung verknüpft.

Ein anderes Thema, welches einen ziemlichen Aufschwung durch die Digitalisierung bekomme, sei der Bereich der zeitnahen BP, Horizontal Monitoring und Tax CMS. Positiv zu bewerten sei der durch das DAC 7-Omnibusgesetz eingeführte Art. 97 § 38 EGAO, mit welchem Deutschland das erste Mal die unternehmenseigenen Tax CMS wahrnehme. *Linau* habe aus Unternehmenssicht das Gefühl, dass mit Art. 97 § 38 EGAO tatsächlich etwas passiere. Ihrer bisherigen Erfahrung nach wolle die Finanzverwaltung diese Vorschrift anwenden, weil diese wie alle anderen merke, dass der demographische Wandel nur mittels Digitalisierung und der Konzentration der BP begegnet werden könne. Dieses Umdenken sei auch ein Resultat des sog. „war for talents“.

Ein weiteres Problem, was sich auf den „war for talents“ auswirke, sei die zunehmende Komplexität des Steuerrechts. So Sorge beispielsweise die Implementierung von Pillar 2 dafür, dass Steuerrechtler de facto Experten in der IFRS-Bilanzierung werden müssen. Allein mit Excel-Tabellen sei diese zunehmende Komplexität nicht mehr zu handeln.

Damit leitet *Linau* zum Tax Operating Modell über und stellt dieses aus der Sicht von Evonik vor (siehe Folie 5 ihrer Präsentation). Auf dieser Grundlage arbeitet sie wesentliche Funktionen der Steuerabteilung heraus. Zusammenfassen lassen sich diese mit der Risikosenkung, der Liquiditätsoptimierung und der Steigerung von Effizienzen. Das Modell zeige auf, welche Vorschriften sich auf welchen Teil des Operating Modells auswirken. Der größte Teil, auf den die behördlichen Vorgaben abzielen, sei die Aufbereitung und Meldung von Unternehmensdaten. Wegen der Masse an Daten in einem weltweit agierenden Konzern wie Evonik sei dies händisch nicht zu leisten. Wie sie bereits herausgestellt hat, sei zudem zu beachten, dass die Steuerabteilung das letzte Bindeglied in der Datenerzeugung sei. Die meisten zu verarbeitenden Daten kämen aus den anderen Unternehmensbereichen. Die Steuerabteilung müsse aber sicherstellen, dass die ankommenden Daten auch die benötigte Datenqualität hätten.

Sodann wendet sie sich dem Tax CMS nach IDW PS 980 als Grund für die Digitalisierung der Steuerfunktion zu. Zunächst stellt sie überblicksartig die sieben Grundelemente eines Tax CMS nach IDW PS 980 vor (siehe Folie 6 ihrer Präsentation). Näher thematisiert sie dann die Tax Compliance-Risiken. Diese würden vornehmlich dadurch entstehen, dass die Steuerabteilung nicht „process owner“ sei. Die erhaltenen Daten seien also nicht selbst durch die Steuerabteilung erzeugt. Insoweit seien die Tax Compliance-Risiken für *Linau* der Hauptgrund, das Unternehmen tax complied auszugestalten und eine vernünftige Digitalisierungsagenda zu entwickeln. Ausgehend hiervon stellt sie das Tax Compliance-Programm von Evonik vor (siehe Folie 7 ihrer Präsentation). Wichtig sei insbesondere, dass die Steuerabteilung in den internen Systemen sog. „Marker“ setzen könne, wenn es um die Änderung von Prozessen und Abläufen gehe. Eine Änderung ist dann nur unter Einbeziehung der Steuerabteilung möglich. Dies verhindere, dass die Steuerabteilung Veränderungen bei den Unternehmensprozessen nicht mitbekomme. Dies sichere letztlich die Datenqualität. Als Herzstück des Tax CMS präsentiert und erläutert sie die sog. Risikokontrollmatrix. Diese wolle und könne gerade auch die Finanzverwaltung regelmäßig einsehen.

*Prof. Seer* stellt die Frage, wie die Finanzverwaltung in der Praxis mit der neuen Regelung des Art. 97 § 38 EGAO und dem dort angesprochenen Risikokontrollsystem umgehe. Er verstehe das Risikokontrollsystem als das von Frau *Linau* angesprochene Teilelement des Tax CMS. Nach der Vorschrift müsse die Finanzverwaltung selbst das System auf seine Wirksamkeit prüfen und feststellen, dass die dort allokierten Risiken beherrscht würden und allenfalls zu einem vernachlässigbaren Steuerausfallrisiko führen. Bislang habe die Finanzverwaltung seines Wissens nach keine eigenen Prüfer für diese Systeme.

Nach *Linau* stelle sich die Frage, woran sich die Finanzverwaltung orientieren wolle. Bislang erscheine es so, als ob sich die Finanzverwaltung – jedenfalls in NRW – weitgehend an IDW PS 980 orientiere. In diesem Zusammenhang stellt sie zunächst noch einmal dar, wie die Risikoerhebung geschehe (siehe Folien 8 und 9 ihrer Präsentation). Sie stellt fest, dass die BP umdenken und von einer Einzelbelegprüfung zu einer Prozess- und Systemprüfung übergehen müsse. Für die BP biete dies auch den Vorteil, dass eine sehr viel tiefergehende Prüfung möglich sei. Anknüpfend an die Frage von *Prof. Seer* erläutert sie, dass Evonik im Hinblick auf Art. 97 § 38 EGAO seine dem Tax CMS zugrundeliegende Risikokontrollmatrixen der Finanzverwaltung vorgestellt und erläutert habe. Bedeutend seien in diesem Zusammenhang Programme wie Impero.

Mit Hilfe dieser Programme können die Risikokontrollmatrixen und Mitigationsmaßnahmen visualisiert und zusammengefasst werden. Bei Evonik laufe die Wirksamkeitsprüfung nach Art. 97 § 38 EGAO parallel zur Wirksamkeitsprüfung der Wirtschaftsprüfung nach IDW PS 980. Dies führe zu einer engen Abstimmung zwischen Wirtschaftsprüfung, Finanzverwaltung und dem Unternehmen. So würden sich alle Beteiligten regelmäßig zusammensetzen, sofern die Wirtschaftsprüfung einen Teilbereich der Prüfung abgeschlossen habe. Die Wirtschaftsprüfer würden der Finanzverwaltung dann erläutern, wie sie bei der ihrer Prüfung vorgegangen seien und was ihnen aufgefallen sei. Nach *Linau* taste man sich so an die Wirksamkeitsprüfung des Art. 97 § 38 EGAO heran. Sie hebt hervor, dass dabei auch die Fachprüfer der OFD in NRW involviert würden.

Für *Prof. Seer* würden sich mehrere Folgefragen stellen. Zunächst erkundigt er sich danach, ob sich die Finanzverwaltung zu einem Zeitkorridor geäußert habe, in welchem die Wirksamkeitsprüfung zu Ende gebracht und die Zusage nach Art. 97 § 38 EGAO erteilt werde. Zudem fragt er, wie sich die vorgesehene Abstimmung der Landesfinanzverwaltung mit dem BZSt gestalte. Das BZSt solle insbesondere auch für einen bundeseinheitlichen Standard sorgen. Seines Wissens gebe es im BZSt aber ebenfalls kein ausreichendes Know-How, um diesen Standard zu formulieren.

*Linau* antwortet, dass sie keine weiteren Informationen zum BZSt habe. Viel laufe über die GKBP. Bei diesem habe Evonik einen Antrag Anwendung des Art. 97 § 38 EGAO gestellt. Diesem werde derzeit Folge geleistet.

*Prof. Seer* stellt diesen Aspekt als interessant heraus. *Prof. Seer* habe kürzlich in IWB 2023, S. 950 (953 f.) ausgeführt, dass der Steuerpflichtige nach der Konzeption des Art. 97 § 38 Abs. 1 EGAO vor einem Dilemma stehe. Nach dem Wortlaut besitze er weder einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Verfahrenszusage noch auf die vorgelagerte amtswegige Prüfung eines von ihm unterhaltenen Tax Compliance Management Systems durch die Finanzbehörde. Dies widerspreche allerdings dem mit der Regelung des Art. 97 § 38 EGAO verbundenen Grundgedanken einer kooperativen Außenprüfung. Zumindest in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige ein Wirksamkeitstestat eines externen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters der Finanzbehörde vorlege und einen Antrag i. S. des Art. 97 § 38 Abs. 1 EGAO ankündige oder ihn aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) stelle, bestehe kein Grund, die Prüfung des

unternehmensinternen Steuerkontrollsystems zu unterlassen. Nach *Prof. Seer* sei insofern ein zweistufiger Antrag zu stellen, der auf folgende Maßnahmen gerichtet sei: Zunächst die im Wege einer Außenprüfung durchzuführende Prüfung der Wirksamkeit des vom Steuerpflichtigen unterhaltenen unternehmensinternen Steuerkontrollsystems und daran anschließend (aufschiebend bedingt, § 158 Abs. 1 BGB) die verbindliche Zusage, in nachfolgenden Außenprüfungen die Ermittlungen auf solche Sachverhaltsbereiche zu beschränken, die nicht bereits durch das unternehmensinterne Steuerkontrollsystem erfasst werden.

*Linau* und *Dr. Kirchesch* bestätigen, dass die Finanzverwaltung in NRW von einer Pflicht zur Wirksamkeitsprüfung des RMS ausgehen und die Regelung insofern nicht leer laufe.

*Linau* stellt weiterhin heraus, dass das Tax CMS bislang vielfach allein zur Enthftung des Vorstands und Führungskräften eingesetzt worden sei. Ihrer Ansicht nach ändere sich dies mit Art. 97 § 38 EGAO. Hiernach könne das Tax CMS erstmals für eine schnelle Rechtssicherheit sorgen. Damit könne die Steuerabteilung die Liquidität besser steuern und eine Kernfunktion von ihr erfüllen. Für einen Konzern sei es nämlich wichtig, dass es nicht zu unvorhergesehenen Geldabflüssen komme. Zudem stelle Art. 97 § 38 EGAO einen wichtigen Schritt zu einer zeitnahen BP dar.

### III. SAP Tax Compliance

Sodann wendet sich *Linau* dem SAP Tax Compliance System zu, welches Evonik für die Umsatzsteuer nutze. Ziel sei es, aus der Umsatzsteuer einen durchlaufenden Posten zu machen. Die staatlichen Anforderungen an die Steuertransparenz würden immer weiter steigen. Die Digitalisierung des Steuersystems ermögliche den Zugriff auf die Unternehmensdaten in Echtzeit und die Definition der Steuerbelastung. Die Massendaten im ERP-System würden dabei immer wichtiger. In diesem Zusammenhang geht *Linau* auf die Entwicklungen des E-Invoicing, Live Reportings und Direct Interfaces ein. Sie hält fest, dass im B2B-Bereich in Zukunft die Papierrechnungen wegfallen würden. Von besondere Relevanz sei für Evonik, dass die ausgehenden Rechnungen korrekt seien. Dieses werde mit dem SAP Tax Compliance System strukturell sichergestellt, welches sie anschließend vorstellt (siehe Folie 13 ihrer Präsentation). Ein großer Vorteil sei es, dass die Steuerabteilung nunmehr Compliance-Verstöße auf Basis von Massendaten von SAP-Datentabellen erkennen könne. Angebunden seien SD-, MM- sowie FI-Daten. Das System prüfe periodisch und vollautomatisch, ob Verstöße

in Betracht kommen würden. Damit erledige sich die aufwendige Einsichtnahme in Einzelbelege oder Abgleichungen mit Excel Tabellen. Auf der Grundlage der Systemtreffer entscheide die Steuerabteilung dann, ob die potenziellen Verstöße weitere Maßnahmen erfordere. *Linau* hebt dabei hervor, dass sich die Finanzverwaltung dieses System und damit die etwaigen Verstöße und die unternommenen Verbesserungsmaßnahmen ebenso anschauen könne. Das System sei nämlich revisionssicher. Entsprechend biete *Linau* der Finanzverwaltung auch an, bestimmte Prüfungsthematiken der Verwaltung in das System zu implementieren. So könne der Prüfungsaufwand für beide Seiten minimiert und Effizienzen gesteigert werden.

#### IV. CITAX

Im Anschluss thematisiert *Linau* das für die Lohnsteuer entwickelte Tool CITAX. Dieses zielt auf die lohnsteuerlich korrekte Erfassung von Sachzuwendungen ab. *Linau* stellt zunächst die Arbeitsweise vor und nach der Einführung von CITAX gegenüber (siehe Folie 16 ihrer Präsentation). Vor CITAX habe nur ein Statusmeldesystem existiert. De facto haben die jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen proaktiv melden müssen, welche Sachzuwendungen geleistet wurden. Dies sei umständlich und fehleranfällig gewesen. Diese Thematik sei bei Evonik im Rahmen der Angemessenheitsprüfung des Tax CMS durch die Wirtschaftsprüfung aufgefallen. Mit CITAX sei der Prozess gänzlich anders ausgestaltet. Das System screene die Konten der Kostenstellen automatisch nach bestimmten Parametern. Das System durchsuche beispielsweise Belege und Buchungstexte. Wenn eine mögliche Sachzuwendung falsch gebucht werde, weise CITAX den Kostenstellenleiter auf diese Buchung hin und ermögliche zeitgleich die Korrektur der Buchung. Dieser Prozess könne am Ende in CITAX Exports erfasst und an andere Abteilungen wie insbesondere die HR für die Abführung der Lohnsteuer übermittelt werden. Diese Vorgehensweise verbessere die Datenqualität wesentlich. Die Lohnsteuer-Außenprüfer würden hierauf einen Vollzugriff erhalten. Dies sei ein echter Mehrwert für die Außenprüfer. CITAX werde bei Evonik ab Juli 2023 genutzt.

*Prof. Seer* merkt an, dass der Wortlaut von Art. 97 § 38 EGAO nur von der Außenprüfung allgemein spreche. Seiner Ansicht nach könne das in 2023 eingeführte CITAX System auch schon in Außenprüfungen, die sich auf davor liegende Veranlagungszeiträume beziehen, auf seine Wirksamkeit geprüft werden.

*Linau* stellt im Anschluss Herausforderungen vor, die sich während der Implementierung von CITAX gestellt haben (siehe Folie 17 ihrer Präsentation).

*Prof. Seer* stellt die Frage, inwiefern es Bemühungen gebe, die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfung miteinander abzustimmen, weil die Überschneidungspunkte vielfältig seien. Diese Doppelprüfung verursache einen enormen Bürokratieaufwand.

*Linau* verneint dies. Bislang gebe es keine dahingehenden Bemühungen.

## V. S/4 Tax

Als letztes spricht *Linau* das derzeitige Projekt S/4 Tax an. Evonik benutze im Unterschied zu vielen anderen Konzernen einheitlich das SAP-System Hana. Das Projekt S/4 Tax soll für die Steuerabteilung hieraus einen Nutzen generieren. *Linau* stellt zunächst die verschiedenen Anwendungsfälle des Projekts vor (siehe Folie 21 ihrer Präsentation). Dazu gehöre insbesondere die nationale Steuererklärung in Deutschland sowie das globale Tax Reporting auf Knopfdruck.

Sodann erläutert sie die Vorgehensweise und Struktur des Projekts (siehe Folie 22 ihrer Präsentation). Evonik wolle einen sog. Data Lake „in der Cloud“ schaffen. In den Data Lake würden sämtliche Daten aus den SAP-Systemen und anderen Datenquellen an einem Ort gespeichert. Dabei seien bestimmte Daten-Modelle hinterlegt, die die Daten strukturieren würden. Beispielsweise gebe es ein Modell für die nationale Steuererklärung. In diesem sei vermerkt, welche Angaben aus der Handelsbilanz benötigt würden und welche steuerlichen Abweichungen diesen gegenüberstehen. Dies habe etwa den Vorteil, dass Änderungen aus einer BP einheitlich für sämtliche nachfolgenden Steuererklärungen übernommen werden können. Der Data Lake sei dabei die Grundlage für Erklärungen an die Steuerverwaltungen weltweit. Daran anknüpfend stellt *Linau* weitere Vorteile des Data Lake vor (siehe Folie 22 ihrer Präsentation). Es würden beispielsweise Datenquellen minimiert und die Daten aus anderen Quellen standardisiert. Die Daten würden ferner direkt aus den Quellen gesammelt und geladen (automatisch oder über manuellen Trigger). Dies ermögliche automatisierte Validierungen, Fehlerbehandlungsprozesse und prozessinhärente Kontrollen. Der Data Lake sei die einzelne Quelle der Wahrheit für Steuerdaten mit Verwendung und Skalierung für verschiedene Anwendungsfälle.

*Prof. Seer* stellt die Frage, wie die Datenerfassung von ausländischen Tochterunternehmen und Betriebsstätten erfolge.



Nach *Linau* existiere derzeit bzw. vor S/4 Tax eine heterogene Systemlandschaft mit zahlreichen manuellen Datenübernahmen. Dies werde durch den Data Lake mit den hinterlegten Daten-Modellen vereinheitlicht und erleichtere die Arbeit der ausländischen Kollegen. Der Data Lake implementiere also eine homogene Systemlandschaft, die stets aktuell sei.

Nach einem kurzen Überblick über die „Digital Tax Roadmap“ (siehe Folie 24 ihrer Präsentation) beendet *Linau* ihren Vortrag.

*Prof. Seer* bedankt sich für den interessanten Vortrag und die Einblicke in eine Konzernsteuerfunktion. Für ihn sei die Digitaltauglichkeit des Rechts nicht nur eine utilitaristische Entscheidung, sondern er sehe die Digitaltauglichkeit des Rechts als anzumerkendes Rechtsprinzip iSd Rechtsprinzipienlehre. Dieses könne gegen andere Prinzipien abgewogen werden.

Nach *Linau* würden bei der Digitalisierung des Rechts vor allem unbestimmte Rechtsbegriffe Schwierigkeiten bereiten. Diese könne man nur in Grenzen digitalisieren.

*Prof. Seer* stimmt ihr zu. Es müsse aber nicht jedes Recht notwendigerweise digitaltauglich sein. Unbestimmte Rechtsbegriffe seien gerade dort notwendig, wo es einer Einzelfallentscheidung bedürfe. Hierdurch würden die Grenzen der Digitalisierungsfähigkeit klar. Insgesamt sei die Digitalisierungsfähigkeit ein spannendes Feld, welches noch viel Forschung bedürfe. Das nächste Bochumer Steuerseminar werde die Landesgrundsteuer behandeln. Referentin werde Frau Luise Brockerhoff, externe Doktorandin am Lehrstuhl für Steuerrecht, sein. Damit beendet er das heutige Seminar.